

Benutzungsordnung Naturfreizeitgelände „Steinzeitsiedlung“

Der Magistrat der Stadt Gudensberg hat am 27. Juli 2023 folgende Benutzungsordnung für das öffentliche Naturfreizeitgelände „Steinzeitsiedlung“ beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Das Naturfreizeitgelände „Steinzeitsiedlung“ ist ein Erholungs- und Naturerlebnisort, frei nach dem Motto „Spielend die Natur begreifen“. Auf dem Naturfreizeitgelände befinden sich natürliche Spielmöglichkeiten, ein Bolzplatz, Informations- und Erlebnisstationen sowie mehrere Wiesenflächen.
- (2) Das Naturfreizeitgelände „Steinzeitsiedlung“ darf von **jedermann** genutzt werden.

§ 2 Benutzung

Alle Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt Gudensberg zu melden.

- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (3) Ein rücksichtsvolles Verhalten in der Natur wird vorausgesetzt. Tiere und Pflanzen dürfen nicht gestört oder der Natur entnommen werden.
- (4) Ziegen, Schafe und andere Tiere dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Die Benutzung des Bolzplatzes und des Sport-Ecks geschieht auf eigene Gefahr.

§ 3 Regeln für den Lehmofen und die Jurte (Zelt)

- (1) Der Lehmofen und die Jurte können grundsätzlich nur für „öffentliche Angebote“ genutzt werden.
- (2) Über „öffentliche Angebote“ durch das Team „Naturfreizeitgelände Steinzeitsiedlung“ wird in einem öffentlichen Aushang informiert. Die Anmietung bzw. die Nutzung des Lehmofens und der Jurte durch Dritte für private Veranstaltungen wie Kindergeburtstage o.ä. und Vereinsfeiern etc. ist nicht möglich.

Die Nutzung des Lehmofens und der Jurte ist nur für Aktionen durch das Team „Naturfreizeitgelände Steinzeitsiedlung“, für Schul- und Kindergartengruppen oder städtische Veranstaltungen vorgesehen.

Der Magistrat der Stadt Gudensberg



Sina Best
Bürgermeisterin

Öffentlich bekanntgemacht im CK am: 13.09.2023